

## Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

### Gemeindekasse, Steueramt, Abgaben

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Gemeinde Steinhöring Berger Straße 3 85643 Steinhöring Telefon: +49 8094 9092-0 E-Mail: info@gemeinde-steinhoering.de	actago GmbH Weidenstraße 66 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
<b>Stand:</b> März 2026	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vollzug gemeindlicher Satzungen und Verordnungen, z. B. Erschließungsbeitragsatzung, Entwässerungssatzung, Wasserabgabesatzung, Hundesteuersatzung. Veranlagung und Verbescheidung kommunaler Steuern, Gebühren und Abgaben, u. a. Gewerbe-, Grund- und Hundesteuer, Mittagsbetreuung etc.</li> <li>▪ Vollzug der Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung und zur Entwässerungssatzung, dazu gehören u. a.             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wasserzähler-Ablese-Verfahren zur Durchführung der Abrechnung und Erstellung der Gebührenbescheide für Wasser und Schmutzwasser.</li> <li>- Erhebung und Verbuchung von Beiträgen und Gebühren für die Inanspruchnahme von Kanal, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, u. a. Wasser- und Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren, Erschließungs-/ Herstellungsbeiträge, Abwasserabgaben für Kleineinleiter.</li> <li>- Ein- und Ausbau von Wasserzählern, Reparaturen.</li> </ul> </li> <li>▪ Arbeiten im Zusammenhang mit und Abrechnung für Hausanschlüsse und Hauptleitungen.</li> <li>▪ Bearbeiten von Hinweisen und Anfragen von Bürgern; Abstimmung mit Eigentümern bzgl. Hausanschlusserneuerung; Klärung der Ursachen bei auffallend hohen Abweichungen beim Wasserverbrauch.</li> <li>▪ Nutzung der mitgeteilten Kontaktdaten wie z. B. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse für Rückfragen und zur Klärung von Sachverhalten.</li> <li>▪ Berechnung von Erbbauzinsen und Sollstellung sonstiger gemeindlicher Abgaben.</li> <li>▪ Bearbeiten der Kassengeschäfte             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Barer und bargeldloser Zahlungsverkehr, Datenträgeraustausch (Abbuchungen, Überweisungen), EC-Kartenzahlungen, E-Payment,</li> <li>- Vollzug angeordneter Einnahmen und Ausgaben,</li> <li>- Verwahrung von Wertgegenständen (Wertesachbuch),</li> <li>- Verkauf und Ausgabe an Bürger (z. B. Ferienpässe, Sperrmüllkarten u. ä.).</li> <li>- Abwicklung eingehobener Tierseuchenbeiträge sowie der im Wege der Kassenhilfe ausgezahlten Sozialhilfeleistungen.</li> </ul> </li> <li>▪ SEPA-Lastschriftmandat:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung des SEPA-Lastschriftverfahrens, Einzug fälliger Zahlungen sowie deren Verbuchung.</li> <li>- Nutzung der Kontodaten des SEPA-Lastschriftverfahren für die Erstattung von Zahlungen.</li> <li>- Bei Nichteinlösung der Lastschrift durch das Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen Verbuchung der Rücklastschrift.</li> </ul> </li> <li>▪ Rechnungsstellung für Leistungen der Kommune.</li> <li>▪ Mahn- und Vollstreckungswesen / Zwangsweise Durchsetzung von Zahlungsansprüchen, Vollstreckungsaufschübe / Ratenzahlungen, Stundungen und Erlasse, Bearbeitung von Niederschlagungen, Schuldnerdatenverwaltung.</li> <li>▪ Insolvenzverfahren. Zwangsversteigerungen und -verwaltung.</li> <li>▪ Abwicklung Spenden und Zuwendungen.</li> <li>▪ Buchhaltungs- und Abschlussarbeiten, Rechnungsprüfung.</li> </ul>

#### **Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**

- Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in Bezug auf eine Einwilligung.
- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO in Bezug auf vorvertragliche Maßnahmen und Erfüllung von Verträgen / Vereinbarungen.
- Art. 6 Abs. 1 lit. c, e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG in Bezug auf gesetzlichen Vorgaben und Erfüllung übertragener öffentlicher Aufgaben.
- Abgabenordnung (AO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV), Kostengesetz (KG), Insolvenzverordnung (InsO). Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Kommunale Satzungen (Ortsrecht).
- Gewerbesteuerengesetz (GewStG), Grundsteuergesetz (GrStG). Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Zivilprozessordnung (ZPO).
- Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Bayer. Verwaltungszustellungs- u. Vollstreckungsgesetz (VwZG).
- Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbsAG).
- Baugesetzbuch (BauGB), Bayerische Bauordnung (BayBO).
- Vermessungs- und Katastergesetz und Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV).
- Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) / Bauleistungen (VOB).
- SEPA-Migrationsverordnung (EU-Verordnung Nr. 260/2012). Abgabenordnung (AO).
- „Inkassovereinbarung“ zwischen der Kommune und der Hausbank.

#### **Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:**

- Amtliches Liegenschaftskataster, Geo-Informationssysteme.
- Andere Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens z. B. Einwohnermeldebehörden, andere Kommunen, Bundeszentralregister, Finanz-/Steueramt, Amtsgerichte (Handels-, Vereins-, Gewerberegister, Grundbuch), Gewerbeamt, Landratsamt, Sozialversicherungsträger. Bayerisches Behördeninformationssystem, Insolvenzbekanntmachungen, Zwangsversteigerungsportal, Vollstreckungsportal. Übermittelt werden die für den jeweiligen Sachverhalt erforderlichen Daten.

#### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

- Bedienstete/Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind.
- Ggf. Ratsmitglieder und Ausschüsse, Rechnungsprüfungsstelle.
- Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens z. B. betroffene Gemeinden, Finanzamt, Polizei, Zoll, Amtsgericht, Rechtsaufsichtsbehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Landratsamt, Grundbuchamt, Vermessungsamt, Notare.
- Ggf. Vollstreckungsgericht, Gerichtsvollzieher, Amtsgericht, Rechtsanwalt (bei Insolvenzverwaltung), Drittschuldner, Versicherungen, Arbeitgeber, Vermieter, Mieter, Schuldnerberater.
- Banken. Zahlungsverkehrsdienstleister zur Abwicklung von Zahlungen an Kartenterminals und im Bürgerbüro.
- Steuerberatung bei Bevollmächtigung durch den Betroffenen.
- Rechnungsprüfungsstelle.
- Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung, dazu gehören Systembetreuer und IT-Dienstleister, die für uns tätig sind und im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege der Systeme ggf. auch Kenntnis von Ihren Daten erhalten.

#### **Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:**

Es ist möglich, fällige Forderungen über Amtshilfe auch im Ausland zu vollstrecken. Ansonsten findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

#### **Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:**

- Grundstücksbezogene Daten werden aufgrund Bestandschutz dauerhaft aufbewahrt.
- Beitragsberechnungsgrundlagen (z. B. Gebäude, Geschossflächen, Vollgeschosse) werden für zukünftige beitragspflichtige Maßnahmen gespeichert (§ 88a Abgabenordnung, Art. 13 Kommunalabgabengesetz).
- Erschließungs- / Straßenausbaudaten (z.B. Baukosten, Abrechnungen eines Gebietes, Beiträge pro Grundstück) werden aus beitragsrechtlichen Gründen und zu Nachweiszwecken für Straßenbaumaßnahmen für die normale Nutzungsdauer einer Straße und damit mindestens 25 Jahre lang aufbewahrt.
- Die Eigentümer werden historisiert und bilden das Grundbuch nach.
- Zahlungsdaten werden für die Dauer von mindestens 10 Jahre (zum Ende des Kalenderjahres) nach Haushaltsrecht aufbewahrt, auch bei Zahlung durch Schuldner oder Dritten. Bei Forderungen kann durch Vollstreckungshandlungen eine Verjährungsunterbrechung erfolgen, die zu einer Verlängerung der Datenspeicherung führt. Bei privatrechtlichen, titulierten Forderungen beträgt die Datenspeicherung bei Zahlung durch Schuldner oder Dritten 30 Jahre. Durch Vollstreckungshandlung kann sich auch hier die Aufbewahrungsfrist verlängern.
- SEPA-Lastschriftmandat: 36 Monate nach Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates bzw. nach der letzten Inanspruchnahme wird das Mandat automatisch ungültig. Danach, sowie ebenfalls bei Widerruf des Mandates durch den Zahlungsempfänger oder den Zahlungspflichtigen, ist es noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren (Ende der technischen Abwicklungsfrist für die Rückgabe von unautorisierten Lastschriften).

#### **Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:**

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und diese mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt, steht Ihnen ggf. ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzl. Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

#### **Widerrufsrecht bei Einwilligung:**

Wenn Sie in die Datenerhebung eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

#### **Pflicht zur Bereitstellung der Daten:**

- Die Verpflichtung ergibt sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen. Ohne Bereitstellung erforderlicher Daten können wir Ihr Anliegen nicht ausführen.
- Einwilligungen sind freiwillig, es besteht keine Verpflichtung und es entstehen keine Nachteile, wenn eine Einwilligung nicht erteilt oder diese widerrufen wird.
- Ohne Erteilung eines entsprechenden SEPA-Lastschriftmandats können wir das Lastschriftverfahren nicht durchführen, die rechtzeitige Begleichung ist durch den Schuldner selbst sicherzustellen.